

Legende 2019

Anlage Flächenübersicht

Eine Zeile in der Tabelle stellt einen Teilschlag bzw. ein Teillandschaftselement dar. Zeilen in denen neben dem FLIK nur eine Schlagnummer sowie die festgestellte Fläche Greening und die Flächen-gruppe Greening ausgegeben werden, sind Flächenanteile des Schlages, die nicht beihilfefähig sind, aber bei der Greeningberechnung berücksichtigt werden.

Begriff	Bedeutung
FLIK	In der Anlage sind alle Schläge /Landschaftselemente aufgenommen, die im Rahmen der Antragstellung angegeben wurden oder im Rahmen der Antragsbearbeitung entstanden sind.
Schlagnummer	Schlagnummer laut Angaben im Sammelantrag.
Teilschlag	Bezeichnung des Teilschlages aus dem Sammelantrag.
Nr. LE	Im Sammelantrag gemeldete Nr. des Landschaftselements.
Gemeldete Nutzung	Im Sammelantrag gemeldete Nutzung (Kulturcode) je Schlag.
Gemeldete Fläche	Gemeldete Flächengröße der Teilschläge laut Sammelantrag unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen, die sich aus der Vorab-Gegenkontrolle (VAG) oder Berichtigungen/ Änderungsanträgen bis zum Abschluss der VAG-Phase im Rahmen der geobasierten Antragstellung ergeben haben sowie Flächen, die zurückgezogen wurden.
Korrigierte Fläche	Bei der korrigierten Fläche wird die gemeldete Fläche der Teilschläge um Abzüge bereinigt, die nicht für die Flächensanktionen nach Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014 zu berücksichtigen sind. Dies sind: <ul style="list-style-type: none"> - Abzüge aufgrund von offensichtlichen Irrtümern - gemeldete Flächen mit der Kennzeichnung „kAZA“ - verfristete gemeldete Flächen - festgestellte, aber nicht im Antrag angegebene landwirtschaftliche Parzellen des Betriebs - gemeldete Fläche mit nicht beihilfefähigen Nutzungscodes - gemeldete Flächen (Schläge) unterhalb der Mindestparzellengröße (z.B. in NI/HB 0,1000 ha) - sonstige Abzüge ohne Sanktion aus der Verwaltungskontrolle
Festgestellte Fläche	Flächengröße des Teilschlages, die nach den vorgeschriebenen Verwaltungs- und/ oder Vor-Ort-Kontrollen von der Verwaltung festgestellt wurde.
Festgestellte Nutzung	Die von der Verwaltung nach den vorgeschriebenen Verwaltungs- und / oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Kultur. Allgemein handelt es sich um die Kultur, die im Rahmen des Anbaudiversifizierungszeitraumes (01.06. - 15.07.) überwiegend auf der Fläche stand und als Kultur bei der Anbaudiversifizierung (ADV) zählt.
Festgestellte Fläche GreenP	Die von der Verwaltung nach den vorgeschriebenen Verwaltungs- und / oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Fläche, wie sie für die Einhaltung der Greeningverpflichtungen nach Art. 44, 45 und 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 zu berücksichtigen ist.
Flächengruppe	Gibt aus, zu welcher Greeningverpflichtung die festgestellte Fläche zählt: <ul style="list-style-type: none"> - „AL“ (Ackerland) bei ADV und öVF - „ALöVF“ (Ackerland) nur bei öVF und nicht bei ADV - „DGL“ (normales Dauergrünland) beim DGL - „sDGL“ (sensibles Dauergrünland) beim DGL

Begriff	Bedeutung																												
	<ul style="list-style-type: none"> - „ALöVF, DGL“ oder „ALöVF, sDGL“ nur bei öVF, nicht bei ADV und auch beim DGL bzw. sDGL (nur bei Pufferstreifen auf DGL bzw. sDGL als öVF vorhanden) - „Sonstiges“, nicht für Greeningverpflichtungen relevant 																												
Festgestellter öVF Typ	<p>öVF Typ, der letztlich von der Verwaltung festgestellt wurde. Dabei sind Anträge auf Kompensation und / oder Modifikation berücksichtigt.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">52 Zwischenfrucht</td> <td style="width: 50%;">70 Hecken / Knicks</td> </tr> <tr> <td>53 Grasuntersaat</td> <td>71 Baumreihen</td> </tr> <tr> <td>54 Waldrandstreifen</td> <td>72 Feldgehölze</td> </tr> <tr> <td>55 Ufervegetationsstreifen</td> <td>73 Feuchtgebiete</td> </tr> <tr> <td>57 Pufferstreifen DGL</td> <td>74 Einzelbäume</td> </tr> <tr> <td>58 Puffer-/Feldrandstreifen</td> <td>76 Trocken- und Natursteinmauern / Lesesteinwälle</td> </tr> <tr> <td>59 KuP</td> <td>77 Fels- und Steinriegel</td> </tr> <tr> <td>60 Leguminosen</td> <td>78 Feldraine</td> </tr> <tr> <td>61 Aufforstungsfläche</td> <td>79 Gräben (nicht in NDS)</td> </tr> <tr> <td>62 Brache</td> <td>80 Terrassen und Gabionen (nicht in NDS)</td> </tr> <tr> <td>63 Miscanthus</td> <td>98 Hanf als Zwischenfrucht (kein ÖVF)</td> </tr> <tr> <td>64 Durchwachsene Silphie</td> <td>99 KuP ohne öVF</td> </tr> <tr> <td>65 Brache für Bienennutzung -einjährig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>66 Brache für Bienennutzung -mehrfährig</td> <td></td> </tr> </table> <p>10 der ursprünglich gemeldete öVF Typ wurde im Rahmen einer Kompensation / Modifikation geändert</p> <p>11 im Rahmen der Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrolle wurde der öVF Typ nicht anerkannt bzw. ist nicht zugelassen</p> <p>12 der ursprünglich gemeldete öVF Typ wurde durch eine Berichtigung von Antragsteller zurückgezogen</p>	52 Zwischenfrucht	70 Hecken / Knicks	53 Grasuntersaat	71 Baumreihen	54 Waldrandstreifen	72 Feldgehölze	55 Ufervegetationsstreifen	73 Feuchtgebiete	57 Pufferstreifen DGL	74 Einzelbäume	58 Puffer-/Feldrandstreifen	76 Trocken- und Natursteinmauern / Lesesteinwälle	59 KuP	77 Fels- und Steinriegel	60 Leguminosen	78 Feldraine	61 Aufforstungsfläche	79 Gräben (nicht in NDS)	62 Brache	80 Terrassen und Gabionen (nicht in NDS)	63 Miscanthus	98 Hanf als Zwischenfrucht (kein ÖVF)	64 Durchwachsene Silphie	99 KuP ohne öVF	65 Brache für Bienennutzung -einjährig		66 Brache für Bienennutzung -mehrfährig	
52 Zwischenfrucht	70 Hecken / Knicks																												
53 Grasuntersaat	71 Baumreihen																												
54 Waldrandstreifen	72 Feldgehölze																												
55 Ufervegetationsstreifen	73 Feuchtgebiete																												
57 Pufferstreifen DGL	74 Einzelbäume																												
58 Puffer-/Feldrandstreifen	76 Trocken- und Natursteinmauern / Lesesteinwälle																												
59 KuP	77 Fels- und Steinriegel																												
60 Leguminosen	78 Feldraine																												
61 Aufforstungsfläche	79 Gräben (nicht in NDS)																												
62 Brache	80 Terrassen und Gabionen (nicht in NDS)																												
63 Miscanthus	98 Hanf als Zwischenfrucht (kein ÖVF)																												
64 Durchwachsene Silphie	99 KuP ohne öVF																												
65 Brache für Bienennutzung -einjährig																													
66 Brache für Bienennutzung -mehrfährig																													
festgestellte Abweichung vorhanden	Wenn „JA“, sind Kürzungen oder Erhöhungen vorhanden, die im Rahmen der Verwaltungs- und oder Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wurden. Diese Abweichung wurde bei der Beihilfeberechnung berücksichtigt.																												

Anlage Flächenübersicht ökologische Vorrangfläche

Begriff	Bedeutung
FLIK	In der Anlage sind alle Schläge / Landschaftselemente aufgenommen, die im Rahmen der Antragstellung mit öVF angegeben wurden oder im Rahmen der Antragsbearbeitung mit öVF entstanden sind.
Schlagnummer, Teilschlag und Nr. LE	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Gemeldeter öVF Typ	öVF Typ, wie er vom Antragsteller angemeldet wurde. Zur Erläuterung der einzelnen Typen, siehe Anlage „Flächenübersicht“, unter „festgestellter öVF Typ“.
Festgestellter öVF Typ	Siehe Anlage „Flächenübersicht“, unter „festgestellter öVF Typ“
Gemeldete Fläche öVF	Flächengröße des mit und für öVF gemeldeten Teilschlages, ohne Gewichtungsfaktoren.
Gemeldete Fläche öVF gewichtet	Flächengröße des mit und für öVF gemeldeten Teilschlages unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Anhang II der VO (EU) Nr. 639/2014.
Festgestellte Fläche öVF	Flächengröße des mit und für öVF festgestellten Teilschlages, ohne Gewichtungsfaktoren.
Festgestellte Fläche öVF gewichtet	Flächengröße des mit und für öVF festgestellten Teilschlages unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Anhang II der VO (EU) Nr. 639/2014.
festgestellte Abweichung vorhanden	Wenn „JA“, sind Kürzungen oder Erhöhungen vorhanden, die im Rahmen der Verwaltungs- und oder Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wurden. Diese Abweichung wurde bei der Greeningberechnung berücksichtigt.

Anlage Flächenübersicht zu „Verstoßflächen“ im Bereich Dauergrünland

Begriff	Bedeutung
FLIK	In der Anlage sind nur Schläge / Landschaftselemente aufgenommen, für die eine unzulässige Umwandlung im Bereich DGL festgestellt wurde.
Schlagnummer	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Verstoßfläche DGL und davon sDGL	Gibt die Flächengröße der festgestellten unzulässigen Umwandlungsfläche an und den eventuellen Anteil sDGL von dieser Verstoßfläche
Zeile: DGL Umbruch	Gibt weitere festgestellte Umbrüche an, die nicht in der vorherigen Tabelle ausgewiesen sind.
Zeile: Summe verschwundenes DGL bzw. Summe verschwundenes sensibles DGL	Gibt die Summe aller Flächenanteile an, die im Vorjahr noch als DGL bzw. sDGL beantragt waren und in diesem Jahr ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG bzw. ohne Anzeige bei der LWK nach § 16 Abs. 6 DirektZahlDurchfG aus dem System verschwunden sind.
Zeile: Summe offene Wiederansaat	In dieser Zeile wird die Fläche ausgegeben, für die eine Wiederansaatpflichtung besteht, der aber nicht nachgekommen wurde.
Zeile: Gesamtverstoßfläche Bereich DGL und davon für Greeningsanktion relevante Fläche	Summe aller Verstoßflächen im Bereich DGL, inklusive sDGL sowie die Verstoßfläche, die bei der Berechnung von Greeningsanktionen für den Bereich DGL zu berücksichtigen ist.

Anlage Flächenberechnung zur Basisprämie

Begriff	Bedeutung
Vorhandene Zahlungsansprüche	Vorhandene Zahlungsansprüche, die zum 15.05.2019 wirksam auf dem Zahlungsanspruchskonto des Antragstellers vorhanden sind.
Gemeldete Fläche	Summe der gemeldeten Flächen aus der Anlage Flächenübersicht für den Betrieb.
Korrigierte Fläche	Summe der korrigierten Flächen aus der Anlage Flächenübersicht für den Betrieb.
Angemeldete Fläche	Entspricht dem Minimum aus vorhandenen Zahlungsansprüchen und der korrigierten Fläche für den Betrieb. Wurden für das Jahr 2019 auf Antrag neue Zahlungsansprüche von der LWK zugewiesen, entspricht die angemeldete Fläche der Summe der korrigierten Flächen für den Betrieb.
Festgestellte Fläche	Summe der festgestellten Fläche aus der Anlage Flächenübersicht für den Betrieb.
Beihilfefähige Fläche	Gesamtfläche aller landwirtschaftlichen Parzellen, für die eine Basisprämie gezahlt werden kann. Sie entspricht dem Minimum aus der angemeldeten Fläche und der festgestellten Fläche für den Betrieb. Beträgt die Differenz zwischen korrigierter Fläche und festgestellter Fläche über alle Direktzahlungen maximal 0,1 ha und ist die Abweichung nicht größer als 20 %, dann gilt abweichend von Satz 1 die angemeldete Fläche als beihilfefähige Fläche.

Anlage Flächenberechnung zur Greeningprämie - Teil Flächenkürzung

Anbaudiversifizierung (ADV)

Begriff	Bedeutung
Einstufungsergebnis	Auf Grund der Betriebskonstellation wird ausgegeben, ob der Antragsteller jeweils für die Gruppen (ADV / öVF / DGL) verpflichtet ist, die Anforderungen an die Einhaltung der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) zu erfüllen.
Gemeldete Ackerfläche für ADV / festgestellte Ackerfläche für ADV	Gibt die gemeldete bzw. festgestellte Flächensumme der Ackerfläche an, die Grundlage für die Berechnung der ADV ist.
Festgestellte Fläche Haupt- bzw. Haupt- und Nebenkultur	Antragsteller mit mehr als 10 ha AL für ADV müssen entsprechend Art. 44 der VO (EU) Nr. 1307/2013 mindestens zwei Kulturen anbauen. Dabei darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 % betragen. Bei über 30 ha AL für ADV dürfen die Haupt- / Nebenkultur zusammen nicht mehr als 95 % betragen.
Anbauverhältnis	Gibt entsprechend der festgestellten Fläche das Anbauverhältnis zur Haupt- bzw. Haupt- / Nebenkultur wieder.
Maximal erlaubte Fläche	Der Wert gibt rechnerisch die maximal zulässige Fläche für 75 % des Ackerlandes mit Hauptkultur bzw. für 95 % Haupt- / Nebenkultur aus.
Flächenabzug	Gibt die überschrittene Anbaufläche für die Hauptkultur bzw. Haupt- / Nebenkultur aus. Differenz zwischen maximal erlaubter Fläche und festgestellter Fläche.
Flächenabzug ADV / davon für Greeningsanktion relevante Fläche [ha]	Flächenkürzung, die sich aus der Anwendung des Art. 24 der VO (EU) Nr. 640/2014 ergibt sowie die Verstoßfläche, die bei der Berechnung von Greeningsanktionen für den Bereich ADV zu berücksichtigen ist.

Ökologische Vorrangfläche (öVF)

Begriff	Bedeutung
Gemeldete Ackerfläche für öVF / festgestellte Ackerfläche für öVF	Gibt die gemeldete bzw. festgestellte Flächensumme der Ackerfläche an, die die Grundlage für die Berechnung der zu erbringenden Fläche öVF ist.
Zu erbringende Fläche öVF	Antragsteller mit mehr als 15 ha AL für öVF müssen nach Art. 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 5 % der als Ackerland angemeldeten bzw. festgestellten Fläche als öVF verwenden.
Gemeldete Fläche öVF, gewichtet	Gemeldete öVF unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren nach Anhang II der VO (EU) Nr. 639/2014 für den Betrieb.
Festgestellte Fläche öVF, gewichtet	Festgestellte öVF unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren nach Anhang II der VO (EU) Nr. 639/2014 für den Betrieb.
Berücksichtigte, gewichtete Fläche öVF	In Art. 26 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 640/2014 ist geregelt, dass die festgestellte Fläche öVF nicht größer sein darf, als die gemeldete Fläche öVF. Dafür sind nicht die Flächen in Hektar zu Grund zu legen, sondern das Verhältnis von gemeldeter Fläche öVF zu gemeldeter Ackerfläche für öVF und das Verhältnis

Begriff	Bedeutung
	von festgestellter Fläche öVF zu festgestellter Ackerfläche für öVF. Zum Verhältnis siehe auch nächste Zeile. Die „Berücksichtigte gewichtete Fläche öVF“ ist die Fläche, die aufgrund der errechneten Verhältnisse maximal anerkannt werden kann.
Verhältnis [%]	Wie in der vorherigen Zeile ausgeführt, darf maximal das kleinere Verhältnis in Prozent anerkannt werden. Das gemeldete Verhältnis errechnet sich auf Basis der gemeldeten Flächen und das festgestellte Verhältnis auf Basis der festgestellten Flächen. In diesem Feld ist das kleinere der beiden Verhältnisse ausgegeben, welches für die Anerkennung der öVF berücksichtigt wurde.
Nicht erbrachter Anteil	Fläche, die zu wenig als öVF ökologisch genutzt wurde.
Flächenabzug öVF / davon für Greeningsanktion relevante Fläche [ha]	Flächenkürzung, die sich aus der Anwendung des Art. 26 der VO (EU) Nr. 640/2014 ergibt sowie die Verstoßfläche, die bei der Berechnung von Greeningsanktionen für den Bereich öVF zu berücksichtigen ist.
Flächenabzug Ackerland gesamt (ADV+öVF) / davon für Greeningsanktion relevante Fläche [ha]	Nach Art. 27 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 640/2014 ist die maximale Kürzung für ADV und öVF auf die festgestellte Ackerfläche für öVF zu begrenzen.

Dauergrünland (DGL)

Begriff	Bedeutung
Gemeldete Fläche DGL / festgestellte Fläche DGL gesamt, sowie davon festgestellte Fläche sensibles DGL	Gibt jeweils die gemeldete bzw. festgestellte DGL-Fläche an. Die festgestellte Fläche sensibles DGL gibt an, wieviel der festgestellten DGL-Fläche als sensibles DGL eingestuft ist.
Flächenabzug DGL / davon für Greeningsanktion relevante Fläche [ha]	Flächenkürzung, die sich aus der Anwendung des Art. 25 der VO (EU) Nr. 640/2014 ergibt sowie die Verstoßfläche, die bei der Berechnung von Greeningsanktionen für den Bereich DGL zu berücksichtigen ist.
Flächenabzug aufgrund Nichteinhaltung Greeningverpflichtung insgesamt / davon für Greeningsanktion relevante Fläche [ha]	Gesamter Flächenabzug, der sich aus der Nichteinhaltung der Greeningverpflichtungen (ADV, öVF und DGL) nach Art. 27 der VO (EU) Nr. 640/2014 ergibt sowie die Verstoßfläche, die bei der Berechnung von Greeningsanktionen insgesamt zu berücksichtigen ist.

Anlage Flächenberechnung zur Greeningprämie -Teil Flächensanktion

Begriff	Bedeutung
Einstufung ADV, DGL und öVF, Stand gemeldet und festgestellt	Gibt jeweils das Einstufungsergebnis für die einzelnen Greeningverpflichtungen an, einmal aufgrund der gemeldeten Werte und einmal aufgrund der festgestellten Werte.

Begriff	Bedeutung
Verstöße zur Einhaltung der Greeningverpflichtungen im Bereich Ackerland liegen vor	Gibt an, in wie vielen Vorjahren bzw. ob im aktuellen Jahr ein Verstoß gegen die Greeningverpflichtung ADV bzw. öVF festgestellt wurde. Nach Art. 24 Abs. 5 bzw. Art. 26 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014 wird die Greeningkürzung für ADV bzw. öVF verdoppelt, wenn in der jeweiligen Greeningverpflichtung zum vierten Mal ein Verstoß festgestellt wurde.

Berechnung Flächensanktionen

Begriff	Bedeutung
Beihilfefähige Fläche	Maximal die beihilfefähige Fläche der Basisprämie.
Flächenabzug Greening / Absolute Abweichung	Siehe „Flächenabzug aufgrund Nichteinhaltung Greeningverpflichtung insgesamt“ in Anlage Flächenberechnung zur Greeningprämie - Teil Flächenkürzung. Gleichzeitig wird dieser zur Berechnung der relativen Abweichung verwendet.
Fläche nach Flächenabzug Greening	Beihilfefähige Fläche abzüglich des Flächenabzugs Greening.
Relative Abweichung	Verhältnis aus absoluter Abweichung zur beihilfefähigen Fläche.
Flächensanktion nach Art. 28 Abs. 1 VO (EU) Nr. 640/2014	In Abhängigkeit von absoluter und relativer Abweichung vorgenommene Flächensanktion nach Art. 28 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 640/2014.
Untererklärte Fläche AL	Enthält einen Wert, wenn mehr Fläche AL für öVF festgestellt wurde, als im Antrag angegeben war. Wirkt sich nur aus, wenn gleichzeitig nach den gemeldeten Werten bei ADV oder öVF eine Greeningbefreiung vorliegt und nach den festgestellten Werten bei einer der Greeningverpflichtungen eine Greeningpflicht (siehe oben, Einstufung ADV / DGL / öVF, Stand gemeldet und festgestellt) festgestellt wurde.
Untererklärte Fläche sDGL	Enthält einen Wert, wenn mehr Fläche sDGL festgestellt wurde, als im Antrag angegeben war.
Summe untererklärte Flächen	Summe der beiden vorherigen Werte zur untererklärten Fläche.
Flächensanktion nach Art. 28 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 640/2014	Es ist eine Sanktion von 10 % zu verhängen, wenn eine untererklärte Fläche von mehr als 0,1 ha nach den oben genannten Kriterien nicht im Antrag angegeben wurde.
Flächensanktion insgesamt	Summe der Flächensanktionen nach Art. 28 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 640/2014.
Anzuwendende Sanktion nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 640/2014	Die Verwaltungssanktionen nach Art. 28 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 640/2014 sind ab dem Antragsjahr 2018 durch 4 zu teilen und auf 25 % des Betrags der Greeningprämie zu begrenzen. Es ist der Wert nach Anwendung dieser Begrenzungen angegeben.
Fläche nach Sanktion	Die um den Greeningabzug und angewendeten Sanktionsabzug reduzierte beihilfefähige Fläche.

Anlage Flächen- und Beihilfeberechnung

-Teil Flächenberechnung

Begriff	Bedeutung
Vorhandene Zahlungsansprüche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Gemeldete Fläche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Korrigierte Fläche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Angemeldete Fläche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Beihilfefähige Fläche	Basisprämie (BasP): Siehe Anlage „Flächenübersicht“ Umverteilungsprämie (UmvP): Maximal 46,00 ha beihilfefähige Fläche aus der BasP; davon max. 30,00 ha für die 1. Gruppe und max. 16,00 ha für die 2. Gruppe. Greeningprämie (GreenP) : Maximal die beihilfefähige Fläche der BasP. Junglandwirtezahlung (JungP): Max. 90,00 ha beihilfefähige Fläche aus der BasP.
Absolute Abweichung / Greeningabzug	Differenz aus angemeldeter Fläche und beihilfefähiger Fläche. Greeningabzug: Siehe Anlage „Flächenberechnung zur Greeningprämie – Teil Flächenkürzung“.
Relative Abweichung	Verhältnis aus absoluter Abweichung bzw. Greeningabzug zur beihilfefähigen Fläche.
Sanktionsabzug	In Abhängigkeit von absoluter und relativer Abweichung vorgenommene Flächensanktion nach Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014. Greeningprämie: Siehe Anlage „Flächenberechnung zur Greeningprämie – Teil Flächensanktion“.
Fläche nach Sanktion	Die um den Sanktionsabzug reduzierte beihilfefähige Fläche. Greeningprämie: Die um den Greeningabzug und angewendeten Sanktionsabzug reduzierte beihilfefähige Fläche.

-Teil Beihilfeberechnung

Begriff	Bedeutung
Durchschnittswert ZA/ Fördersatz	Basisprämie: Wert der Zahlungsansprüche 175,95 Euro pro ha Weitere Direktzahlungen: Im Bundesanzeiger (BAnz AT 29.11.2019 B4) für 2019 veröffentlichter Fördersatz für die jeweilige Direktzahlung.
Vorläufiger Beihilfebetrug	Basisprämie: Fläche nach Sanktion multipliziert mit dem Durchschnittswert der Zahlungsansprüche. Umverteilungsprämie: Fläche nach Sanktion der Gruppe multipliziert mit dem Fördersatz der Gruppe. Die Umverteilungsprämie kann insgesamt maximal für die aktivierten Zahlungsansprüche aus der Basisprämie gewährt werden. Greeningprämie: Fläche nach Sanktion multipliziert mit dem Fördersatz. Junglandwirtezahlung: Fläche nach Sanktion multipliziert mit dem Fördersatz. Die Junglandwirtezahlung kann insgesamt maximal für die aktivierten Zahlungsansprüche aus der Basisprämie gewährt werden.
Kürzungsbetrag Antragsverspätung	Die Antragsfrist endete am 15.05.2019; nach Art. 13 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 640/2014 verringert sich der vorläufige Beihilfebetrug um 1 % je Arbeitstag, den der jeweilige Antrag verspätet eingereicht wurde. Nach dem 11.06.2019

Begriff	Bedeutung
	gilt der Antrag als verfristet und wird als unzulässig abgelehnt.
Kürzungsbetrag ZA-Antragsverspätung	Gemäß Art. 14 der VO (EU) Nr. 640/2014 ist der vorläufige Beihilfebetrag der Basisprämie um 3 % je Arbeitstag zu kürzen, den der Antrag auf Zuweisung der Zahlungsansprüche verspätet eingereicht wurde. Gilt nur, wenn in 2019 ein Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen gestellt wurde.
Kürzungsbetrag Parzellenverspätung	Die Frist für Änderungen des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises (GFN) bzw. zur Nachmeldung von landwirtschaftlichen Parzellen endete nach Art. 15 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 809/2014 am 31.05.2019. Nach Art. 13 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014 werden die Beihilfebeträge, die den verspätet gemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen entsprechen, um 1 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt. Nach dem 11.06.2019 gelten diese Parzellen als verfristet und werden in der Beihilfeberechnung nicht mehr berücksichtigt.
Sanktionsbetrag fehlende Parzellen	Gibt ein Betriebsinhaber für das Antragsjahr nicht alle von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Parzellen in seinem Sammelantrag an und weicht die festgestellte Größe dieser nicht im Antrag gemeldeten Parzellen mehr als 3 % von der Gesamtfläche der im Antrag angegebenen Parzellen ab, so wird die zu zahlende Direktzahlung nach Art. 16 der VO (EU) Nr. 640/2014 je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 % sanktioniert.
Kürzungsbetrag Mehrbedarf JP	Auf Grund des Mehrbedarfs im Rahmen der Junglandwirteprämie kommt in Deutschland Art. 51 der VO (EU) Nr. 1307/2013 zur Anwendung und die Basisprämie wird linear gekürzt.
Betrag zur Haushaltsdisziplin (Zwischensumme)	Vorläufiger Beihilfebetrag abzüglich der weiteren Kürzungen und Sanktionen.
Abzugsbetrag HHD 2019	Haushaltsdisziplin Einbehalt für 2019 gemäß Art. 25 und 26 der VO (EU) Nr. 1306/2013.
Rückerstattungsbetrag HHD 2018	Haushaltsdisziplin Rückerstattung aus 2018 gemäß Art. 25 und 26 der VO (EU) Nr. 1306/2013.
Sanktionsbetrag Cross Compliance	Verstöße gegen Cross-Compliance-Vorschriften nach Art. 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 sind nach Art. 39 und Art. 40 der VO (EU) Nr. 640/2014 zu sanktionieren.
Beihilfebetrag	Ist der Betrag, der für den jeweiligen Antrag gewährt wird.
Sanktionsbetrag „Gelbe Karte“ aus Vorjahr	Sanktionsbetrag „Gelbe Karte“ aus dem Vorjahr, der in der genannten Direktzahlung in diesem Jahr zusätzlich in Abzug zu bringen ist, weil in dieser Direktzahlung in diesem Jahr erneut Flächensanktionen zu verhängen sind. Sind hier Beträge ausgegeben, entsprechen diese Beträge den im Tenor des Bewilligungsbescheids festgesetzten Beträgen. Diese Beträge sind noch nicht von dem genannten Beihilfebetrag abgezogen, sondern werden noch gegen die Auszahlungsbeträge aufgerechnet.
aktueller Sanktionsbetrag „Gelbe Karte“, ggf. für Folgejahr	Mussten Flächensanktionen in einer/ mehreren Direktzahlung/en nach Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014 verhängt werden, aber entspricht die relative Abweichung in der/den betroffenen Direktzahlung/en nicht mehr als 10 % und wurde in der entsprechenden Direktzahlung bisher noch keine „Gelbe Karte“ verhängt, wird im aktuellen Antragsjahr nur ein um die Hälfte verminderter Sanktionsabzug vorgenommen. Der für dieses Jahr eingesparte Sanktionsbetrag muss jedoch im Folgejahr zusätzlich abgezogen werden, wenn in der betroffenen Direktzahlung erneut Flächensanktionen oder Sanktionen im Rahmen der Junglandwirtezahlung zu verhängen sind.